

Vorwort zur Mustervereinbarung Hochschulen und Unternehmen im Projekt SiA-NRW

Die studienintegrierende Ausbildung ist ein innovatives Bildungsangebot, bei dem Inhalte der dualen Berufsausbildung und eines Studiums möglichst überschneidungsfrei an den drei Lernorten Hochschule, Berufskolleg und Unternehmen vermittelt werden. Eine enge Verzahnung der Lernorte ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Kooperationsunternehmen.

Die duale Berufsausbildung wird mit der Dauer von 2,5 oder Jahren geplant und systematisch mit dem Studium verbunden. Das Studium geht über die reguläre Ausbildungszeit von hinaus und ist für insgesamt 8 Semester geplant. Die Regelstudienzeit beträgt 48 Monate.

Die jeweiligen Rechtsverhältnisse werden über diesen Zeitraum durch unterschiedliche Verträge geregelt: Zwischen dem Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden wird sowohl ein Berufsausbildungsvertrag (Jahr 1 – 3) als auch ein Studienvertrag als Zusatzvereinbarung geschlossen, der für die Zeit des vierjährigen Bachelorstudiums gilt. In diesem wird unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 Satz 2 BBiG zusätzlich auch geregelt, dass für die Beschäftigung in der Zeit zwischen Ausbildungs- und Studienabschluss ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.¹ Ist das Unternehmen tarifgebunden und liegt im Anwendungsbereich ein Tarifvertrag zum dualen Studium vor, gelten die Regelungen des Tarifvertrages zum dualen Studium.

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des studienbezogenen Anteils der studienintegrierenden Ausbildung. Das Ziel ist die Doppelqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und einen akademischen Abschluss.

¹ Wird der Berufsabschluss nach 2,5 Jahre erworben, beträgt die entsprechende Zeitspanne 1,5 Jahre.

MUSTER-Kooperationsvereinbarung für Hochschulen und Unternehmen

i.R. der studienintegrierenden Ausbildung in NRW (SiA-NRW)

Zwischen dem Unternehmen
(Unternehmensname)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)
vertreten durch
(Anrede Titel Vorname Name)

im Folgenden „Kooperationsunternehmen“ genannt

und der

Hochschule (konkrete Bezeichnung)
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
vertreten durch Funktion / Name

im Folgenden „Hochschule“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung im Ausbildungsberuf „Konkrete Bezeichnung“ und im Studiengang „konkrete Bezeichnung“ getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten und die Ausbildung der Auszubildenden und Studierenden zu gewährleisten.

(2) Maßgebend für die Durchführung des Studiums sind neben den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung das Hochschulgesetz NRW (HG NRW) und die für den jeweiligen Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung sowie die Immatrikulationsordnung.

(3) Der Studiengang ist akkreditiert. Neuakkreditierungen werden durch die (konkrete Bezeichnung) durchgeführt. Das Kooperationsunternehmen kann entsprechend der Regelungen der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung am Akkreditierungsverfahren mitwirken.

(4) Dualer Partner für den schulischen Teil der Ausbildung ist das Berufskolleg (konkrete Nennung).

§ 2 Anmeldung von Studienplätzen und Auswahl der Studierenden

(1) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule über die Anzahl der vorgesehenen Ausbildungsplätze für die studienintegrierende Ausbildung nach Möglichkeit bis zum 01.04. eines Jahres. Eine Nachmeldung ist in Absprache mit der Hochschule möglich.

(2) Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Kooperationsunternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. die Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule gemäß Immatrikulationsordnung und ggf. Zulassungsordnung zu beachten.

§ 3 Zeitliche Rahmenbedingungen der studienintegrierenden Ausbildung

(1) Das Zeitmodell des Studiengangs sieht vor, dass die Studierenden dem Kooperationsunternehmen xx Wochen / xx Tage pro Jahr zur Verfügung stehen. Das Zeitmodell wird dieser Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der beteiligten Lernorte als Anhang 1 hinzugefügt.

(2) Das Kooperationsunternehmen sichert zu, die Studierende oder den Studierenden für die studienbezogenen Veranstaltungen oder Blockwochen freizustellen:

a) im ersten bis dritten Studienjahr im Umfang von xx Wochen für folgende Veranstaltungen/Blockwochen (konkrete Benennung gemäß Ausbildungs-/Studienmodell der Pilotstandorte).

b) im vierten Studienjahr während des Vorlesungsbetriebes insgesamt xx Wochen.

(3) Die jeweiligen Anwesenheitszeiten im Unternehmen werden zwischen Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen und der Gesamtumstände des Einzelfalls vereinbart. Für Jugendliche gelten insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(4) Die Hochschule koordiniert gemeinsam mit dem Berufskolleg die Studienwochen, die Berufsschulblöcke und die jeweiligen Studientage (ggfs. unter Berücksichtigung der Lehrgangswochen der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge). Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten fest.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung, Organisation und Qualität des gesamten Studiums und formuliert die Rahmenbedingungen für die Einhaltung des im Verlauf des Studiums vorgesehenen Kompetenzerwerbs in den Unternehmen. Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sicherzustellen. Die Hochschule wirkt mit dem Unternehmen und mit dem Berufskolleg im Sinne des Konzepts der studienintegrierenden Ausbildung zusammen. Sie koordiniert mit dem Berufskolleg die studienrelevanten Unterrichtsveranstaltungen und stellt die Qualität der für den Hochschulabschluss zu absolvierenden Prüfungsleistungen sicher.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich die von dem Kooperationsunternehmen gemeldeten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu immatrikulieren, sofern die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in der jeweils geltenden Immatrikulations- und ggf. Zulassungsordnung geregelt sind, vorliegen.

(3) Die Hochschule stellt dem Kooperationsunternehmen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres die aktuellen Modulbeschreibungen zur Verfügung, die auch die Anforderungen an die Phasen im Unternehmen enthalten, damit diese bei der Arbeitsplanung wo möglich berücksichtigt werden können.

(4) Dem Unternehmen wird eine Aufstellung der an den drei Lernorten vorgesehenen Anwesenheitszeiten für jedes Studienjahr rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Das Kooperationsunternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über studienrelevante Prüfungstermine an allen drei Lernorten sowie über sonstige relevante Termine und aktuelle Entwicklungen informiert. Die Hochschule verpflichtet sich, die vorgesehenen Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Weiterhin verpflichtet sich die Hochschule, die vom Betrieb mitgeteilten Termine wie z.B. Prüfungstermine zu berücksichtigen.

(5) Die Hochschule benennt eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag.

(6) Die Hochschule informiert das Unternehmen über die Exmatrikulation der oder des Studierenden.

(7) Sollte das Ausbildungsverhältnis bzw. das Beschäftigungsverhältnis gekündigt werden, erhalten die bzw. der Studierende vorbehaltlich der Erfüllung der jeweils geltenden Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen die Möglichkeit das Studium im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen fortzuführen. Eine Anerkennung bisher erbrachter Leistungen erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung auf Antrag.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens

(1) Zwischen der oder dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen werden unter Berücksichtigung des BBiG und der HwO ein Berufsausbildungsvertrag sowie ein Studienvertrag als Zusatzvereinbarung geschlossen. Im Studienvertrag verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die/den Studierenden grundsätzlich für die gesamte Regelstudienzeit (48 Monate) zu beschäftigen. Das Arbeitsverhältnis in der Zeit zwischen Ausbildungsabschluss und Studienabschluss wird in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.

(2) Das Kooperationsunternehmen benennt der Hochschule eine geeignete Fachkraft zur qualifizierten Betreuung (fachlich, pädagogisch und zeitlich) für die Studierenden. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums für alle Studienjahre zu treffen.

(3) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, für die Vermittlung der in den für die Praxisphase relevanten Modulbeschreibungen vorgesehenen Kompetenzen Sorge zu tragen.

(4) Das Kooperationsunternehmen stellt der Hochschule und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres Beschreibungen der aktuellen Praxispläne zur Verfügung.

(5) Das Kooperationsunternehmen kann Praxisphasen in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationsunternehmen der Hochschule organisieren und durchführen.

(6) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden.

(7) Das Kooperationsunternehmen meldet die zukünftigen Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags und regelhaft vor dem 01.08. eines Jahres bei der Hochschule an.

(8) Das Kooperationsunternehmen stellt sicher, dass die bzw. der Studierende für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen keinen Urlaub in Anspruch nehmen müssen.

(9) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung des Kooperationsunternehmens versichert; während der durch die Hochschule zu verantwortenden Veranstaltungen (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Exkursionen in die Praxis) ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gegeben.

§ 6 Vertragslaufzeit und -beendigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bleiben sämtliche auf ihrer Grundlage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung

bereits begonnene Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung der Kooperationsvereinbarung noch laufenden Studiengänge des Kooperationsunternehmens gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen speichert, erhebt und nutzt das Kooperationsunternehmen personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Vertragspartners, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer in seinen Systemen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des mit der Hochschule bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Hochschule erhebt und speichert in ihren Systemen ebenfalls zum Zwecke der Abwicklung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Kooperationsunternehmens, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich für die genannten Zwecke zur Erfüllung des bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Die Hochschule speichert zudem den Namen der oder des Studierenden des Kooperationsunternehmens.

§ 8 Logo-Nutzung

(1) Die Hochschule ist damit einverstanden, ihr Logo dem Kooperationsunternehmen zum Co-Branding zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Kooperationsunternehmen willigt ein, auf der Webpräsenz oder in Infobroschüren als Kooperationspartner der Hochschule genannt zu werden. Als Rechteinhaber ermächtigt es die Hochschule, mit seinem Logo in digitaler Form (zum Zwecke des Co-Brandings) zu werben.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und/oder das Firmenlogo/Marke zu nutzen, um eine Verlinkung zu der Internetpräsenz des Kooperationsunternehmens zu erstellen.

(4) Die Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganze oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

(3) Gerichtsstand ist (...).

(Ort, Datum)

_____ (Kooperationsunternehmen)

(Ort, Datum)

_____ (Hochschule)